
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Musikschule der Stadt Ludwigshafen am Rhein und Änderung der Schulordnung

KSD 20101374

Von einem geplanten Umstieg von Musikschulsemestern auf Musikschuljahre erhofft sich die Verwaltung eine Verringerung des Verwaltungsaufwands und einen reibungsloseren Musikschulbetrieb. Dieser Umstieg erfordert entsprechende Änderungen der Schulordnung.

Bei dieser Gelegenheit sollen einige andere notwendig gewordene Änderungen mit vollzogen werden. So gab es z. B. in der Vergangenheit des öfteren Probleme im Zusammenhang mit der „Anmeldegebühr“, die auch bei Nichtaufnahme in die Musikschule fällig wurde, weshalb diese nun in eine „Aufnahmegebühr“ umgewandelt werden soll.

ANTRAG

Nach der einstimmigen Empfehlung des Kulturausschusses vom 21.04.2010:

Der Stadtrat möge die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Musikschule der Stadt Ludwigshafen am Rhein und Änderung der Schulordnung beschließen.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Musikschule der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 24.02.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.10.2008

Auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162) i.V.m. §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.09.2009 (GVBl. S. 333) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 21.06.2010 folgende Satzung:

§ 1

§ 1 der Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Gebührensatzung

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschule Ludwigshafen am Rhein (Musikschule) werden Gebühren auf Grundlage der vorliegenden Satzung erhoben. Darüber hinaus wird für die *Aufnahme eine einmalige Bearbeitungsgebühr* erhoben.
- (2) Die Gebührensätze ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage, die *in ihrer jeweils geltenden Fassung* Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

§ 3 der Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit *dem Zeitpunkt des Schuleintritts*. Sie wird jeweils für ein *Schuljahr* durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist *zum 1. November* zur Zahlung fällig. *Es besteht die Möglichkeit, die Jahresgebühr in halbjährlichen Raten zum 1. November und 1. Mai oder in monatlichen Raten jeweils zum 15. eines Folgemonats zu zahlen.*
- (2) *Bei Aufnahme in die Musikschule wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr erhoben, die mit der ersten Unterrichtsgebühr fällig wird.*
- (3) Bei Ausschluss aus der Musikschule bleibt der Gebührenschuldner bis zum Ende des Schuljahres zur Zahlung verpflichtet. Die Gebühr wird in diesem Fall in einem Betrag festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 3

§ 4 (1) der Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Erstattung, Ermäßigung und Erlass

- (1) Gebühren für nicht besuchte oder ausgefallene Unterrichtsstunden werden nur nach folgender Maßgabe bei der nächsten Rechnungsstellung erstattet, wenn:

- a) der/die Schüler/in den Unterricht (Ferien und Feiertage ausgenommen) aus gesundheitlichen Gründen länger als vier Wochen nicht besuchen konnte und er/sie dies durch ärztliches Attest nachweist,
- b) *der Unterricht aus von der Musikschule zu vertretenden Gründen ausfällt.* Dies gilt nicht für durch gesetzliche Feiertage oder während der Schulferien ausgefallene Unterrichtsstunden.
- c) *der Unterricht durch Erkrankung der Lehrkraft mehr als zwei Mal hintereinander ausfällt.*

Fällt der Unterricht durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft aus, wird er vor- oder nachgegeben. In diesem Fall wird die Gebühr nicht erstattet.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 5

Die der Satzung beiliegende Anlage ist Bestandteil der Satzung.

Ludwigshafen am Rhein, den

Stadtverwaltung

Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Anlage zur Gebührensatzung

Gebühren der Städtischen Musikschule Ludwigshafen
Ab 01.08.2010

Einmalige Aufnahmegebühr			13,00 Euro	
	Fach	Unterricht 1 x wöchentlich	Jahres Entgelt	Monatliches Entgelt
I	Grundfächer Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Eltern-Kind-Gruppe	60 Min (einschließlich 10 Min. Eltern- gespräche)	288 EUR	24 EUR
	Singklasse		144 EUR	12 EUR
II	Instrumentale Grundausbildung 4 und mehr Schüler Klassenmusizieren	45 Min. 2x45 Min.	300 EUR	25 EUR
			288 EUR	24 EUR
III	Instrumental-, Gesangsgruppenunterricht 3 Schüler	45 Min.	378 EUR	31,50 EUR
IV	Instrumental-, Gesangsgruppenunterricht 2 Schüler	30 Min.	378 EUR	31,50 EUR
V	Instrumental-, Gesangsgruppenunterricht 2 Schüler	45 Min.	528 EUR	44 EUR
VI	Instrumental-, Gesangs-Einzelunterricht	30 Min.	588 EUR	49 EUR
VII	Instrumental-, Gesangs-Einzelunterricht	45 Min.	852 EUR	71 EUR
VIII	Ensemble- und Ergänzungsfächer Musiklehre, Gehörbildung, Chor, Spielkreis, Ensemble, Kam- mermusik, Orchester, Improvisation, Big-Band	45 – 90 Min.	gebührenfrei	
	a) Für Schüler/innen, die Hauptfachunterricht an unserer Musik- schule erhalten			
	b) Für Schüler/innen, die keinen Hauptfachunterricht an unserer Musikschule erhalten		36 EUR	3 EUR
IX	Studienvorbereitende und begabtenfördernde Abteilung (SVA/BFA)	2 x 45 Min. 45 Min.	912 EUR	76 EUR
	a) alle Fächer		252 EUR	21 EUR
	b) Musiktheorie für Schüler die keinen Hauptfachunterricht an unserer Musikschule erhalten			
X	Ballett und Moderner Tanz	45 Min.	354 EUR	29,50 EUR
XI	Sonderstufe / Musiktherapie			
	a) Gruppenunterricht (3 und mehr Schüler)	45 Min.	276 EUR	23 EUR
	b) Einzelunterricht	30 Min.	516 EUR	43 EUR
	c) Einzelunterricht	45 Min.	756 EUR	63EUR
XIII	Leihinstrumente		10,50 EUR	

SCHULORDNUNG

1. AUFGABE UND AUFBAU

Aufgabe der Städtischen Musikschule Ludwigshafen ist es, Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern.

Ziel der pädagogischen Arbeit ist es, neben der rein instrumentalen und vokalen Ausbildung ein umfassendes Verständnis für die Musik zu wecken.

Musik und Musikerziehung entwickeln schöpferische Kräfte und Anlagen im jungen Menschen und schaffen außerordentlich wichtige soziale Bezüge..

Die Lehrinhalte umfassen alle Zweige der theoretischen und praktischen Musikunterweisung wie Gesang, Instrumentalspiel und gemeinsames Musizieren.

Die Musikschule gliedert sich in:

1. *Musikalische Grundfächer*
2. *Instrumentale Grundausbildung*
3. *Instrumental- und Vokalfächer*
4. *Studienvorbereitung/Begabtenförderung*
5. *Sonderstufe*
6. *Ensemblefächer*
7. *Ergänzungsfächer*

2. UNTERRICHT

Der Unterricht wird von staatlich geprüften Musiklehrern/innen erteilt. Die Einteilung der Schüler/innen erfolgt durch die Schulleitung. Der/Die Instrumentallehrer/in ist berechtigt, in schriftlicher Absprache mit den Eltern und der Schulleitung, die Schüler/innen in kleinere oder größere Gruppen zu tauschen und die Unterrichtszeit und -form zu ändern. Jedoch kann kein Anspruch auf eine bestimmte Fachlehrkraft oder Unterrichtsform und -dauer erhoben werden. Die Unterrichtszeit liegt in der Regel zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr.

MUSIKALISCHE GRUNDFÄCHER

Die musikalischen Grundfächer erschließen die musikalischen Anlagen der Kinder, gehen dem Unterricht in den Vokal- und Instrumentalfächern voraus und begleiten ihn.

Eltern-Kind-Gruppe: Frühmusikalischer Unterricht für Kinder im Alter von 1-3 Jahren zusammen mit einem Elternteil

Musikalische Frühförderung: Musikalische Frühförderung für dreijährige im Kindergarten in Zusammenarbeit mit Erzieherinnen und Erziehern in Vorbereitung auf die Kurse in Musikalischer Früherziehung

Musikalische Früherziehung: Elementares Unterrichtsangebot für Kinder im Alter von 4-6 Jahren. Die Kursdauer ist zwei Jahre.

Musikalische Grundausbildung: Elementares Unterrichtsangebot ab der 1. Grundschulklasse, Vorbereitung auf den Instrumental- und Vokalunterricht

Singklasse: Musikalische Grundausbildung für Kinder der 1. und 2. Grundschulklasse in Zusammenarbeit mit den Ludwigshafener Grundschulen

INSTRUMENTALE GRUNDAUSBILDUNG

Das Klassenmusizieren in Zusammenarbeit mit Ludwigshafener Schulen in Bläser- und Streicherklassen sowie Instrumentalunterricht in Gruppen von 4 und mehr Kindern in den ersten zwei Unterrichtsjahren, ermöglichen einen Zugang zum Instrumentalunterricht, der soziales Lernen fördert und zur Orientierung für das spätere Musizieren dient.

INSTRUMENTAL- UND VOKALFÄCHER

Der Unterricht in den Instrumental- und Vokalfächern erstreckt sich auf alle Instrumente, die von der Musikschule angeboten werden, und gliedert sich in Unter-, Mittel- und Oberstufe. Die Schüler/innen werden bei der Instrumentenwahl beraten.

In den Instrumental- und Vokalunterricht aufgenommen werden bevorzugt

- Kinder, die mindestens ein Jahr ein Grundfach besucht haben
- Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Eintrittsalter von 18 Jahren

Der Unterricht findet in Gruppen von 2 – 3 Schülerinnen und Schülern oder als Einzelunterricht statt. Die Gruppen werden nach Eignung und Alter so zusammengesetzt, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahrs entscheidet die Schulleitung.

STUDIENVORBEREITENDE UND BEGABTENFÖRDERNDE ABTEILUNG

Schüler/innen, die sich auf ein Musikstudium vorbereiten wollen oder über eine besondere musikalische Begabung verfügen, erhalten besonders intensiven Unterricht nach den Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen.

Die Aufnahme in diese Abteilung erfolgt nach bestandener Aufnahmeprüfung. Mindestalter ist in der Regel 12 Jahre. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Schüler/innen, die bereits ein Studium aufgenommen haben, sind vom Unterricht in dieser Abteilung ausgeschlossen.

SONDERSTUFE

Musiktherapeutischer Unterricht für behinderte oder verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche im Einzelunterricht oder in Gruppen.

ENSEMBLEFÄCHER

Alle Schüler/innen sind zur Teilnahme am Ensembleunterricht Orchester, Ensemble, Chor und Big-Band verpflichtet.

Der Besuch der großen Ensembles (Sinfonieorchester und Blasorchester) hat grundsätzlich Vorrang vor dem Besuch anderer Ensembles. Dies gehört zur ganzheitlichen Ausbildung und ist verbindlicher Bestandteil des Musikunterrichts.

Die Einteilung zu einem Ensemblefach nimmt, unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des/der Schülers/in, die Fachlehrkraft vor.

ERGÄNZUNGSFÄCHER

Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen für Ergänzungsfächer werden jeweils gesondert festgelegt.

3. SCHULJAHR

Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet zum 31.07. eines jeden Jahres. Aufnahme und Abmeldung sind grundsätzlich nur zu diesem Termin möglich.

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

4. UNTERRICHTSORTE

Der Unterricht findet ausschließlich in von der Musikschule ausgewiesenen Räumen statt. Zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährdender Schulwege sind die Unterrichtsstätten über das Stadtgebiet verteilt.

Nach Möglichkeit wird der Wunsch nach einer bestimmten Unterrichtsstätte berücksichtigt. Jedoch kann kein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsstätte erhoben werden.

5. AUFNAHME

Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt in der Regel bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Verbleib bis zum 23. Lebensjahr. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Die Anmeldung muss schriftlich (*Formblatt*) durch die gesetzlichen Vertreter/innen minderjähriger Schüler/innen bzw. durch die volljährigen Schüler/innen erfolgen, die damit gleichzeitig die Schulordnung und die Gebührensatzung anerkennen.

Kinder und Jugendliche, die ihren Wohnsitz nicht in Ludwigshafen haben, können in die Musikschule nur aufgenommen werden, wenn in dem gewünschten Unterrichtsfach noch Plätze frei sind.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nicht.

Adressenänderungen müssen unverzüglich der Verwaltung gemeldet werden.

6. GEBÜHREN

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Städtischen Musikschule Ludwigshafen am Rhein werden Gebühren erhoben. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt aufgrund der Gebührensatzung.

7. BEENDIGUNG DES SCHULVERHÄLTNISSSES

Das Schulverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung, *nach Ablauf eines zeitlich befristeten Kurses* oder Ausschluss.

Abmeldungen sind *grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres zum 31.07. eines jeden Jahres* möglich. Sie müssen der Musikschule *spätestens bis zum 31.05.* schriftlich zugegangen sein.

Eine Abmeldung während des laufenden Schuljahrs ist nur aus wichtigen Gründen im Einvernehmen mit der Schulleitung oder zum Ende des sechsmonatigen Probesemesters möglich.

Die ersten sechs Monate des Unterrichts in den Grund-, Instrumental- und Vokalfächern bis zum 31.01. eines jeden Jahres dienen als Probesemester. Die Abmeldung zum Ende des Probesemesters ist schriftlich bis zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.

8. UNTERRICHTSFACHWECHSEL/LEHRERWECHSEL

Ein Lehrerwechsel kann nur *mit Zustimmung der Schulleitung* aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages zum *Schuljahreswechsel* erfolgen.

Bei Wechsel des Unterrichtsfaches muss der Unterricht im nicht mehr gewünschten Fach gemäß Punkt 6 der Schulordnung fristgemäß schriftlich gekündigt werden.

9. INSTRUMENTE

Grundsätzlich sollte der/die Schüler/in bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Eine Beratung durch die zuständige Instrumentallehrkraft ist möglich und wird empfohlen.

Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können - im Rahmen der Bestände der Musikschule - den angemeldeten Schülerinnen und Schülern gegen Gebühr jeweils für ein volles *Schuljahr* zur Verfügung gestellt werden. Die Mietzeit beträgt in der Regel ein Schuljahr und kann nur aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages für ein weiteres *Schuljahr* verlängert werden.

Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Mieters bzw. des gesetzlichen Vertreters instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der/die Teilnehmer/in bei der Lehrkraft zu informieren. Mit

Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.

10. GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen der Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen).

11. AUFSICHT

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts. Der/die Erziehungsberechtigte oder deren Beauftragte/r, der/die minderjährige Schüler/innen zum Unterricht bringt, hat sich stets davon zu überzeugen, dass der Unterricht tatsächlich stattfindet.

12. TEILNAHME AM UNTERRICHT

Die Schüler/innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, an den *Ensemblefächern* und an den Veranstaltungen der Musikschule verpflichtet. Die Schulleitung kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verpflichtung *genehmigen*. Bei Verhinderung oder Erkrankung der Schülerin/ des Schülers sollte der Erziehungsberechtigte dies schriftlich oder telefonisch dem Sekretariat der Schule mitteilen. Versäumt ein Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf Nachholung der verlorenen Stunden.

13. AUSSCHLUSS AUS DEM UNTERRICHT

- a) Fehlt ein/e Schüler/in in einem Schuljahr trotz schriftlicher Mahnung mehr als viermal unentschuldig, kann er/sie vom Unterricht an der Musikschule ausgeschlossen werden.
- b) Bleibt ein/e Gebührensschuldner/in länger als drei Monate mit Gebühren im Rückstand, so kann dies zum Ausschluss aus der Musikschule führen.
- c) Schüler/innen können bei erheblichen Verstößen gegen diese Schulordnung oder anderen erheblichen Störungen des Schulbetriebes vom Unterricht ausgeschlossen werden.

- d) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der/die Schüler/in durch den/die Leiter/in der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

14. VERANSTALTUNGEN

Veranstaltungen der Musikschule einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts.

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie zur Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht.

Von öffentlichen Auftritten sowie Meldungen zu Wettbewerben oder Aufnahmeprüfungen an Musikhochschulen der Schülerinnen und Schüler in den an der Musikschule belegten Fächern, ist die entsprechende Fachlehrkraft vorher in Kenntnis zu setzen.

15. LEISTUNGEN

Die Unterrichtsziele sind in den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) festgelegt.

Jährliche Beurteilungen im Ausbildungsbuch informieren Schüler/innen und Eltern über Eignung, Leistungsstand und Fortsetzungsmöglichkeiten des Unterrichts.

16. VERBINDLICHKEIT DER SCHULORDNUNG

Mit der Anmeldung eines/einer Schülers/in und seiner/ihrer Zuteilung zum Unterricht ist das Vertragsverhältnis begründet und die Schulordnung erlangt Rechtsverbindlichkeit. Von dieser Schulordnung abweichende Absprachen mit Lehrerinnen oder Lehrern der Musikschule haben keine Gültigkeit

Ludwigshafen am Rhein, den 21.06.2010

Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Die grau hinterlegten Textpassagen zeigen die Änderungen ab 01.08.2010.